

Eckpunktepapier für eine gesetzliche Regelung zur Einführung der „pauschalen Beihilfe“ in Sachsen

Die sächsischen Gewerkschaften im Öffentlichen Dienst setzen sich zusammen mit dem DGB dafür ein, dass auch in Sachsen eine gesetzliche Regelung zur „pauschalen Beihilfe“ geschaffen wird, damit die beihilfeberechtigten Beamt:innen im Freistaat Sachsen zwischen individueller Beihilfe und pauschaler Beihilfe wählen können.

Die Regelungen zur „**Freien Heilfürsorge**“ (für Polizei-/Feuerwehr-Beamt:innen im aktiven Dienst) sollen durch die neue gesetzliche Regelung nicht angegriffen werden.

Die **Höhe** der pauschalen Beihilfe soll dem hälftigen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (incl. Hälfte des Zusatzbeitrages).

Damit soll eine **echte Wahlmöglichkeit** zwischen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) für die Beamt:innen geschaffen werden.

Die Gründe für Beamt:innen, sich freiwillig in der GKV zu versichern, sind vielfältig und dürfen nicht mit finanziellen Einbußen einhergehen. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass die Leistungen des Dienstherrn dem Umfang nach grundsätzlich unabhängig von dem gewählten Krankenversorgungssystem sind. Das Beihilferecht ist an dieser Stelle bislang nicht versicherungsneutral ausgestaltet, da der Dienstherr im Fall einer GKV-Mitgliedschaft die Betroffenen den kompletten Beitragssatz alleine zahlen lässt. Das muss sich ändern.

Die pauschale Beihilfe ist nicht Teil des (Bundes-)Sozialrechts, sondern wird Teil des **Landesbeamtenrechts** in Sachsen. Die sozialrechtlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur GKV richten sich weiterhin allein nach den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 6 und 9 SGB V) und bleiben von der pauschalen Beihilfe unberührt.

Das Sächsische Beamtengesetz (SächsBG) ist wie folgt zu ergänzen:

Die pauschale Beihilfe ist eine zusätzliche, weitere Variante der Beihilfe. Ihre Inanspruchnahme ist freiwillig. Allerdings ist die einmal getroffene Entscheidung bei einem Dienstverhältnis in Sachsen in der Regel bindend. Ausnahmen gelten nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf für Anwärter:innen und Referendar:innen im Falle der Verbeamtung auf Probe sowie beim Wechsel des Dienstherrn.

Auf Antrag des Beschäftigten wird statt der Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen (individuelle Beihilfe) eine pauschale Beihilfe in Höhe der Hälfte des Versicherungsbeitrags für eine Krankenvollversicherung gezahlt.

Der Wechsel zur pauschalen Beihilfe ist in der Regel **unwiderruflich** (mit Ausnahme von Widerrufsbeamt:innen sowie beim Wechsel des Dienstherrn) und gilt sowohl für die aktive Dienstzeit als auch für die Pensionszeit. Mit der Gewährung der pauschalen Beihilfe ist grundsätzlich der Verzicht auf individuelle Beihilfeleistungen verbunden.

Von einem Wechsel zur pauschalen Beihilfe bleiben bspw. folgende Ansprüche unberührt:

- Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation im Krankheitsfall
- Ansprüche auf Leistungen aus der Dienstunfallfürsorge
- Ansprüche auf Leistungen der Beihilfe im Pflegefall
- Inanspruchnahme der sog. Kindkrank-Tage
- Individuelle Beihilfe in Härtefällen

Nach § 9 Abs. 2 SGB V haben Beamt:innen auf Probe/auf Widerruf drei Monate Zeit, um sich zu entscheiden, ob sie sich freiwillig in der GKV versichern wollen oder ob sie in die PKV wechseln wollen. Bei der neuen Regelung zur „pauschalen Beihilfe“ wäre dann eine dreimonatige Rückwirkung zu beachten (damit keine Ansprüche während der „Bedenkzeit“ verloren gehen).

Es soll nach Einführung für alle aktiven Beamt:innen möglich sein, sich einmalig für die pauschale Beihilfe zu entscheiden. Diese Möglichkeit besteht zeitlich unbefristet. Eine **Stichtagsregelung** für die Entscheidung zum Wechsel soll es nicht geben. Die Rückwirkung soll auch hier 3 Monate betragen.

Bei Wechsel des Dienstherrn: Bei Übernahme von Beamt:innen aus anderen Bundesländern und des Bundes gewährt der Freistaat Sachsen ihnen die Wahlmöglichkeit zwischen pauschaler und individueller Beihilfe.

Versorgungsempfänger:innen/Ruhestandsbeamt:innen sollen die einmalige Wechselmöglichkeit in die pauschale Beihilfe gleichermaßen erhalten, sofern sie GKV-Mitglied sind oder bisher in der „Freien Heilfürsorge“ waren.

Disclaimer:

Es liegt nicht in unserer Absicht, durch die neue gesetzliche Regelung die PKV abzuschaffen oder zu schwächen. Viele private Krankenversicherungen bieten mittlerweile für Beamt:innen eine Krankenvollversicherung an, die auch mit pauschaler Beihilfe kompatibel ist.

Kontakt:

DGB Bezirk Sachsen

Bezirkskommission der Beamtinnen und Beamten

UAG „pauschale Beihilfe“

Schützenplatz 14; 01067 Dresden

Web: <https://sachsen.dgb.de/beamte>

Unter Mitarbeit von:

Torsten Scheller – GdP Sachsen

Wolfram Dütthorn und Burkhard Naumann – GEW Sachsen

Jonas Volck – ver.di Landesbezirk SAT

Matthias Klemm – DGB Sachsen; Abt. Beamte / Öffentlicher Dienst